

# TKM Telekommunikations-Manager e.V., Ilmenau

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TKM Telekommunikations-Manager e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

## § 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist:

- die Förderung des weiterbildenden Studienganges zur Ausbildung von IT- und Telekommunikations-Managern an der Technischen Universität Ilmenau in seiner jeweils aktuellen Benennung wie Telekommunikations-Manager (TKM), Master of Business Telecommunication (MBT), Informationstechnik- und Telekommunikations-Manager (ITK-Manager) etc.
- die Förderung der Studierenden und Absolventen des oben genannten weiterbildenden Studienganges durch Veranstaltung von Weiterbildungen und Workshops.
- die Förderung der Vernetzung von TKMs und Alumni des Fachgebietes Kommunikationsnetze. Alumni umfasst hierbei alle ehemaligen Studierende, die ihr Studium an der TU Ilmenau erfolgreich abgeschlossen und dabei ihre Diplom-, Bachelor- und/oder Masterarbeit am Fachgebiet Kommunikationsnetze angefertigt haben oder als Promovenden bzw. Habilitanden durch das Fachgebiet Kommunikationsnetze betreut wurden.
- die Bereitstellung einer Informations- und Kommunikationsplattform für TKMs und Alumni.
- die Förderung des Fachgebietes Kommunikationsnetze.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt:

Ordentliche Mitglieder:

- Gründungsmitglieder
- Absolventen des in §2 genannten weiterbildenden Studienganges Dozenten, Lehrbeauftragte und wiss. Mitarbeiter, die mit der Betreuung des in §2 genannten weiterbildenden Studienganges betraut sind oder waren.
- Alumni des Fachgebietes Kommunikationsnetze.

#### Außerordentliche Mitglieder:

- Studenten des in §2 genannten weiterbildenden Studienganges.

#### Ehrenmitglieder

#### Fördermitglieder

- Juristische und natürliche Personen

2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich per Brief beantragt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung per Brief gegenüber dem Vorstand zum Ende des aktuellen Kalenderjahres.
  - durch Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung bei juristischen Personen,
  - durch Ausschluss.
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
6. Ist ein Mitglied trotz Mahnung seit über 12 Monaten mit seinem Beitrag im Verzug, und wird dieser Beitrag auch nach Mahnung per Brief oder E-Mail durch den Vorstand an die letztbekannte Adresse nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet, so wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.  
Ist die letztbekannte Adresse ungültig, sodass bei offiziellen Anschreiben wie Mahnungen, Einladungen zu Mitgliederversammlungen o.ä. eine Rücksendung erfolgt, und ist das betreffende Mitglied innerhalb von 6 Monaten nicht auffindbar, kann darüber hinaus dessen Streichung aus der Mitgliederliste in der Mitgliederversammlung beantragt werden.
7. Ein Mitglied, das in erheblichem Umfang gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss vor dem Ausschluss gehört werden. Dem betroffenen Mitglied ist durch Einschreiben gegen Rückschein eine schriftliche Begründung der Entscheidung über den Ausschluss zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Begründung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht, innerhalb der genannten Frist Berufung einzulegen, keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

#### § 5 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Beiträge sind keine Spenden.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 2 weiteren Mitgliedern (Referenten).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im

Amt.

Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in Ilmenau statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per E-Mail einzuberufen. Im Falle der Unzustellbarkeit der E-Mail wird das betroffene Mitglied schriftlich per Brief benachrichtigt. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Wahlberechtigt und wählbar sind ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Fördermitglieder sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

#### § 9 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an das FG Kommunikationsnetze der TU Ilmenau, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Ilmenau, 09.09.2011

-----